

# **BGer 1P.859/2005 vom 15. Februar 2006**

Bundesgericht, 2006-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.859\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.859_2005)

FR: TF 1P.859/2005 du 15 février 2006

IT: TF 1P.859/2005 del 15 febbraio 2006

## **Regeste**

Entsiegelung/Durchsuchung; Verletzung des rechtlichen Gehörs | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob die Beschwerde unter dem Gesichtswinkel von Art. 87 Abs. 2 OG zulässig ist.

#### **E. 1.1**

Die vorliegende Beschwerde ist einzig im Namen der A. \_\_\_\_\_ AG und der B. \_\_\_\_\_ AG erhoben worden. In Bezug auf die C. \_\_\_\_\_ AG, die D. \_\_\_\_\_ AG und die E. \_\_\_\_\_ AG ist das Urteil des Obergerichts nicht angefochten und insoweit in formelle Rechtskraft erwachsen.

#### **E. 1.2**

Mit dem angefochtenen Entscheid wird die Staatsanwaltschaft ermächtigt, die sichergestellten Informationsträger in Anwesenheit der Betroffenen bzw. ihrer Rechtsvertreter zu öffnen und diese, soweit sie als verfahrensrelevant erachtet werden, förmlich zu beschlagnahmen. Gegen die Beschlagnahme soll erneut das Beschwerderecht offen stehen. Mit diesem Verfahren sollen die bereits sichergestellten Informationsträger einer weiteren Triage unterworfen und allenfalls erneut förmlich beschlagnahmt werden. Für den Fall, dass von den Betroffenen Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht werden, kann nach § 55 Abs. 1 und § 58 Abs. 3 der Strafprozessordnung des Kantons Solothurn (StPO) Einspruch erhoben werden, mit der Folge, dass die Informationsträger versiegelt und verwahrt werden und beim Obergericht Beschwerde geführt werden kann. Diesfalls darf die Durchsuchung erst erfolgen, wenn die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist oder das Obergericht die Beschwerde abgewiesen hat. Aus den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und aus der genannten Regelung der Strafprozessordnung ergibt sich, dass über eine Öffnung der Informationsträger und deren Durchsuchung zurzeit noch nicht entschieden worden ist. Hierfür bedarf es weiterer Schritte und Entscheidungen. Daraus folgt, dass die Öffnung und Durchsicht der Informationsträger nicht unmittelbar bevorsteht und insoweit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil gemäss Art. 87 Abs. 2 OG, wie er von Entsiegelungsentscheiden ausgehen kann (vgl. Urteil 1P.501/2002 vom 17. Dezember 2002, BGE 126 II 495), nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich ist. Einen solchen Nachteil begründet auch der Umstand einer (weitere) Triage durch die Staatsanwaltschaft nicht, da hinsichtlich von Geheimhaltungsinteressen jederzeit die Möglichkeit des Einspruchs und damit der Versiegelung der Informationsträger besteht. Demnach kann gestützt auf Art. 87 Abs. 2 OG auf die Beschwerde nicht eingetreten

werden.

## **E. 2**

Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 156 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.